

EINWOHNERGEMEINDE TURGI



**GEBÜHRENREGLEMENT ZUR BAU-
UND NUTZUNGSORDNUNG**

1996



Die Einwohnergemeinde Turgi beschliesst, gestützt auf

§ 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993

folgendes Gebührenreglement:

§ 1

Gebühren ¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Voranfragen:

mind. Fr. 100.--

b) Vorentscheide:

0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung, mind. aber Fr. 100.--.

c) Baubewilligungen:

2 ‰ der Bausumme, mind. aber Fr. 100.--.

Bei Erteilung der Baubewilligung erfolgt eine Gebührenerhebung aufgrund der mittels kubischer Berechnung (gemäss SIA-Norm) geschätzten Gebäudekosten. Die definitive Abrechnung erfolgt aufgrund der Angaben des Versicherungsamtes.

Fristverlängerungen für Baubewilligungen:

Fr. 100.-- bis Fr. 250.--

d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche:

Verrechnung nach Aufwand im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche.

e) Planänderungen:

01. – 0.3 ‰ der voraussichtlichen Bausumme, je nach Umfang der vorgenommenen Änderungen.

f) Benutzung von öffentlichem Grund:

Für die Benutzung von öffentlichen Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) sowie für Grabenaufbrüche ist eine Entschädigung von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- zu entrichten.



² Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

³ Die Kosten für die Publikation, Profilkontrolle usw. sind von der Bauherrschaft zu ersetzen.

⁴ Die Kosten für Gutachten, Expertenberichte zu schwierigen Sachfragen, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch den Gesuchsteller zu ersetzen.

§ 2

Mangelhafte
Baugesuche

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch nicht Befolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Fall zu ersetzen.

§ 3

Widerruf

Für den Widerruf einer Baubewilligung gilt § 26 VRPG.

§ 4

Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 24. November 1995

gültig ab

1. Januar 1996